

Stand: 12.01.2026 00:58:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/5206

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/5206 vom 10.02.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 38 vom 26.02.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6961 des BI vom 11.06.2015
4. Beschluss des Plenums 17/7102 vom 18.06.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 47 vom 18.06.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2015



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen**

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Die großen Eckpunkte sind Folgende:

- Fehlende gesetzliche Normierung der Lehramtsbefähigung und Unterrichtsverpflichtungen von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern an Privatschulen als Genehmigungsvoraussetzung und damit Zurückstehen hinter den Anforderungen an Schulleiterinnen bzw. Schulleitern an öffentlichen Schulen.
- Einige Ersatzschulen haben so wenige Schüler in einer Klasse und Jahrgangsstufe sowie in der jeweiligen Ausbildungsrichtung, dass die Bezeichnung „Schule“ nicht gerechtfertigt ist.
- Für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer Privatschule als Ersatzschule sieht das Gesetz einen Stichtag vor. Eine derartige Regelung fehlt für die Stellung des Anerkennungsantrags.
- An einer Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn das Staatsministerium die Eignung der Schule hierfür festgestellt hat. Dies gilt nach augenblicklicher Gesetzeslage auch für Grundschulen. Damit besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Art. 7 Abs. 5 GG, der selbst private Ersatzschulen nur unter engsten Voraussetzungen zulässt und der Möglichkeit an einer Ergänzungsschule im Grundschulbereich die Schulpflicht zu erfüllen.
- Derzeit existiert keine schularübergreifende Rechtsvorschrift, welche umfassend den Inhalt, die Verwendung (vor allem den Zugriff und die Weitergabe) sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen festlegt. Eine ordnungsgemäße und landesweit einheitliche Handhabung der Schülerunterlagen an den Schulen wird daher erschwert.

B) Lösung

- In Bezug auf die Unterrichtsverpflichtung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters an Ersatzschulen wird eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen, dass aufgrund ihrer bzw. seiner herausragenden Stellung auch an Ersatzschulen gewährleistet sein muss, dass diese wenigstens im geringen Umfang Unterricht erteilen.

- Zur Sicherung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf einen gemeinsamen Unterricht und zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags wird Art. 92 Abs. 2 BayEUG um eine Mindestklassenstärke ergänzt werden.
- Um einen Gleichklang mit dem zeitlichen Prozedere der Genehmigung einer Ersatzschule und für alle Beteiligten gleiche Bedingungen zu schaffen, wird ein Stichtag für die Antragstellung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung eingeführt.
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 soll die Grundschule mit ihrem in Art. 7 Abs. 1 BayEUG formulierten Auftrag, durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung zu schaffen, die einzige in Betracht kommende Schulart sein – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Entsprechend der Intention von Grundgesetz, Bayerischer Verfassung und BayEUG wird daher geregelt, dass die Vollzeitschulpflicht in den ersten Schuljahren nur an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt werden kann.
- Um eine umfassende Rechtsvorschrift für den Umgang mit Schülerunterlagen zu erlassen, wird eine Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geschaffen.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

Durch die Erweiterung des Gestaltungsspielraums einen Ganztags-sprengel auch dann einzurichten, wenn die Schule ein Halbtags- und ein Ganztagsangebot parallel einrichtet, können den Kommunen als Träger der Schülerbeförderung Mehrkosten entstehen, die der Staat gem. FAG zu fördern hat. Die etwaigen Mehrkosten dürften sich mit Blick auf die bestehenden Ganztagsangebote und die beabsichtigten Ausbauplanungen insbesondere im Grundschatzbereich in engen Grenzen halten. Darüber hinaus besteht eine Beförderungspflicht nur zu schulischen Angeboten, wovon diese Änderung keine Ausnahmen geriert. Damit werden sich in einigen Fällen die Beförderungspflicht und damit die verbundenen Förderkosten sogar reduzieren.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Es gilt das zu Nr. I Ausgeführte. Zudem ist zu beachten, dass es in der Entscheidungsfreiheit der Kommunen selbst liegt, neue Sprengel einzuführen.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Paragrafenbremse

Die Maßgaben der Paragrafenbremse wurden beachtet. Die Begründungen finden sich bei den einzelnen Änderungsbefehlen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 127 erhält folgende Fassung:

„Art. 127 (aufgehoben)“
 - b) Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“
2. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
5. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird durch folgende neue Nr. 3 und folgende Nr. 4 ersetzt:
 3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; die Eignung kann für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 nicht festgestellt werden,
 4. von Vollzeitlehrgängen an Berufsfördereinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.“
6. In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

7. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbünden entsprechend“ eingefügt.
8. Art. 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Ersatzschule in der Aufbauphase über in der Regel mindestens vier Schülerinnen oder Schüler je Klasse und je Ausbildungsrichtung und im Vollausbau über in der Regel mindestens acht Schülerinnen oder Schüler je Klasse und je Ausbildungsrichtung, in der Qualifikationsphase des Gymnasiums je Jahrgangsstufe verfügt; dies gilt nicht für Förderschulen.“
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4,“ die Worte „Art. 57 Abs. 1 Satz 1,“ eingefügt.
 9. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 10. Art. 127 wird aufgehoben.
 11. Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c
Übergangsvorschrift für
Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen
(1) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.
(2) Für vor dem 1. August 2015 betriebene Ersatzschulen gilt Art. 92 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2017.“
 12. Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es treten außer Kraft:
 1. Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,
 2. Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Ziel des Gesetzes ist es, einige bildungspolitische Themen umzusetzen bzw. der Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen. Darüber hinaus sind einige Klarstellungen in den bestehenden Regelungen erforderlich.

1. Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern an Ergänzungsschulen

Bislang wurden Anträge auf Genehmigungen einer Ersatzschule in der Regel abgelehnt, wenn u.a. kein geeigneter Schulleiter eingesetzt bzw. einem Schulleiter keine Unterrichtsverpflichtungen auferlegt wurde. Denn ein privater Schulträger hat gemäß Art. 7 Abs. 4 GG sowie Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG u.a. nur dann Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die Schule in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. Dies ist nach ständiger Verwaltungspraxis nicht der Fall, wenn ein Schulleiter nur Aufgaben im Verwaltungs- und Ordnungsbereich wahrnimmt und selbst nicht unterrichtet. Die Rechtsprechung hat in diese Praxis in jüngster Zeit zwar nicht inhaltlich in Zweifel gezogen, aber kritisiert, dass eine Verpflichtung, Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und einem Unterrichtseinsatz in geringem Umfang einzusetzen, in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 BayEUG fehle. Dem wird Rechnung getragen.

2. Mindestschülerzahl

Einige Ersatzschulen haben so wenige Schüler in einer Klasse und Jahrgangsstufe sowie in der jeweiligen Ausbildungsrichtung, dass die Bezeichnung „Schule“ nicht gerechtfertigt ist. Schule zeichnet sich dadurch aus, dass eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, so dass diese miteinander und voneinander in einer Gemeinschaft lernen können. Auftrag der Schule ist neben der reinen Wissensvermittlung in gleichen Teilen auch, die Schülerinnen und Schüler zu sozialem Handeln und respektvollen Miteinander zu erziehen, wofür es den täglichen Umgang in einer gefestigten Gruppe bedarf. Darauf mangelt es teilweise. Zur Sicherung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf einen gemeinsamen Unterricht und zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags wird eine Mindestklassenstärke festgelegt.

3. Stichtag für die Stellung des Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Schule

Für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer Privatschule als Ersatzschule sieht das Gesetz einen Stichtag vor. Eine derartige Regelung fehlt für die Stellung des Anerkennungsantrags. Dies führt dazu, dass Anträge oft sehr kurzfristig vor Ablauf des Schuljahres zur Prüfung eingereicht wurden und eine ordnungsgemäße Überprüfung dadurch erheblich erschwert wurde, eine Qualitätsprüfung kaum mehr sichergestellt werden konnte. U.u. führt dies auch zu verlängerten Anerkennungszeiten. Um einen Gleichklang mit dem zeitlichen Prozedere der Genehmigung einer Privatschule und für alle Beteiligten gleiche Bedingungen zu schaffen, wird ein Stichtag für die Antragstellung für die staatliche Anerkennung eingeführt.

4. Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen

An einer Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn das Staatsministerium die Eignung der Schule hierfür festgestellt hat. Dies gilt nach augenblicklicher Gesetzeslage auch für Grundschulen. Damit besteht ein Spannungsverhältnis mit Art. 7 Abs. 5 GG, der selbst private Ersatzschulen nur unter engsten Voraussetzungen zulässt und der Möglichkeit an einer Ergänzungsschule im Grundschulbereich die Schulpflicht zu erfüllen. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 soll die Grundschule mit ihrem in Art. 7 Abs. 1 BayEUG formulierten Auftrag, durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung zu schaffen, die einzige in Betracht kommende Schularbeit sein – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Entsprechend der Intention von Grundgesetz, Bayerischer Verfassung und BayEUG wird daher geregelt, dass die Vollzeitschulpflicht in den ersten Schuljahren nur an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt werden kann.

5. Führung von Schülerunterlagen

Derzeit existiert keine schulartübergreifende Rechtsvorschrift, welche umfassend den Inhalt, die Verwendung, den Zugriff, die Weitergabe sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen festlegt. Einzelne Vorgaben zu den genannten Bereichen sind lediglich in den jeweiligen Schulordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst enthalten bzw. durch kultusministerielle Schreiben geregelt. Eine ordnungsgemäße und landesweit einheitliche Handhabung der Schülerunterlagen an den Schulen wird daher erschwert. Um eine umfassende Rechtsvorschrift für den Umgang mit Schülerunterlagen zu erlassen, wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 7a Abs. 1 Satz 3 BayEUG):

Im Bereich der Mittelschulen sind in aller Regel schulische Ganztagsangebote eingerichtet. Mit dem Profil der Mittelschule ist es zu vereinbaren, wenn z.B. an kleinen Privatschulen ausnahmsweise ein nichtschulisches Ganztagsangebot besteht. Hinzu kommt, dass Mittelschulen – je nach Ausgestaltung vor Ort – bei der Nachmittagsbetreuung mit einem Dritten (z.B. Hort) zusammenarbeiten und hierbei nicht immer scharf zwischen dem schulischen und nichtschulischen Teil zu trennen ist. Diese Schwierigkeit wird durch die vorliegende Änderung behoben.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 4.

§ 1 Nr. 3 (Art. 14 Abs. 3 BayEUG):

Die Neuausrichtung der Wirtschaftsschule (Einführung des Faches Mathematik als Pflichtfach und damit Wegfall der Ausbildungsrichtungen Handel und Mathematik ab der 8. Jahrgangsstufe) tritt schrittweise – beginnend mit der 7. Jahrgangsstufe der vierstufigen Form – mit dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft. Dementsprechend werden letztmalig im Schuljahr 2016/2017 Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsrichtungen I (Handel) und II (Mathematik) besucht. Die Vorschrift kann daher entfallen und gilt nur noch übergangsweise.

Für diese Streichung gilt die Paragrafenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragrafenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; siehe Nrn. 5 und 7.

§ 1 Nr. 4 (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayEUG):

Die Änderung ermöglicht es, einen Ganztagsssprenge auch dann einzurichten, wenn die Schule ein Halbtags- und ein Ganztagsangebot parallel einrichtet. Dies gilt sowohl für Grund- als auch für Mittelschulen, Art. 32a Abs. 9. Die Schulaufwandsträger erhalten dadurch mehr Gestaltungsräum für die Umsetzung ihrer kommunalen Belange.

Für diese Streichung gilt die Paragrafenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragrafenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; siehe Nr.2.

§ 1 Nr. 5 (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 BayEUG):

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 soll die Grundschule mit ihrem in Art. 7 Abs. 1 formulierten Auftrag, durch

die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung zu schaffen, die einzige in Betracht kommende Schularbeit sein – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Bis zum 1. August 2015 erteilte Feststellungen, dass die Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht gegeben ist, bleiben von der Gesetzesänderung unberührt. Es wird Bestandsschutz für bereits genehmigte Schulen im Rahmen des Ermessens gewährt werden, das Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG für den Widerruf einräumt. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Ergänzungsschulen in privater Trägerschaft (vgl. Art. 102 ff. BayEUG) sind ab der Jahrgangsstufe 5 z.B. im Bereich internationaler Schulen unverändert möglich.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 3.

§ 1 Nr. 6 (Art. 85 BayEUG):

Die Schülerunterlagen werden gesetzlich geregelt. Satz 1 enthält die bisher noch fehlende gesetzliche Rechtsgrundlage für die Führung von Schülerunterlagen. Danach sind alle Schulen verpflichtet, für jede Schülerin und jeden Schüler die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen zu führen. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Schülerunterlagen für den gesamten (schulischen) Lebensweg der Schülerinnen und Schüler und der damit einhergehenden Grundrechtsintensität (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) ist eine grundlegende Regelung der Schülerunterlagen durch den parlamentarischen Gesetzgeber in einem formellen Gesetz notwendig.

Satz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass die Schülerunterlagen vertraulich behandelt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff gesichert werden müssen.

Satz 3 sieht eine Ermächtigungsgrundlage vor, die das zuständige Staatsministerium befugt, die (nicht abschließend) genannten Bereiche des Umgangs mit den Schülerunterlagen durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere ist zu regeln, aus welchen Unterlagen die Schülerunterlagen bestehen, auf welche Weise und für welchen Zeitraum diese an den Schulen aufbewahrt werden müssen, welche Personen Zugriff auf diese Unterlagen erhalten, welche Schülerunterlagen (vor allem bei einem Schulwechsel) weitergegeben werden sollen und wie mit den Unterlagen im Fall der Auflösung einer Schule verfahren werden soll. Durch die Regelung in einer einzigen Rechtsverordnung wird der ordnungsgemäße und einheitliche Vollzug in Bayern schularbeitübergreifend vereinfacht. Die Verordnung ist im Lichte der Verfassung auszufüllen und hat u.a. die Privatschulfreiheit zu wahren; staatlich genehmigte Ersatzschulen, die im Gegensatz zu anerkannten Schulen nicht als beliebte tätig werden und keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, werden daher von den Regelungen auszunehmen sein.

Aufgrund der zahlreichen Verweisungen in Verordnungen, Bekanntmachungen und Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die bisherigen Art. 85 Abs. 2 und 3 BayEUG muss auf eine Verschiebung der Absätze verzichtet und ein neuer Art. 85 Abs. 1a BayEUG eingefügt werden.

Durch die vorliegenden Maßnahmen wird der landesrechtliche Normbestand insgesamt reduziert (vgl. Nr. 3.6 der Ministerratsvorlage vom 12. Dezember 2013).

§ 1 Nr. 7 (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BayEUG):

Mittelschulverbünde haben nach Art. 32a Abs. 5 einen gemeinsamen Sprengel. Zuweisungen innerhalb des Verbunds sind dem Schulamt nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 nicht möglich. Die Zuweisungsmöglichkeit innerhalb des Verbunds wird nunmehr geschaffen. Eine Änderung der Grundsätze zur Schülerbeförderung ist damit nicht verbunden.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 3.

§ 1 Nr. 8 (Art. 92 Abs. 2 und 5 BayEUG):

Schule zeichnet sich dadurch aus, dass eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, so dass diese miteinander und voneinander in einer Gemeinschaft lernen können. Auftrag der Schule ist neben der reinen Wissensvermittlung in gleichen Teilen auch, die Schülerinnen und Schüler zu sozialem Handeln und respektvollen Miteinander zu erziehen, wofür es den täglichen Umgang in einer gefestigten Gruppe bedarf. Zur Sicherung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf einen gemeinsamen Unterricht und zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags wird für zukünftige Anträge eine Mindestschülerzahl sowohl für die Aufbauphase als auch den Vollausbau festgelegt. Da es sich bei einer Genehmigungserteilung immer um eine Prognoseentscheidung handelt, die ein Ermessen der Bescheidungsbehörde enthält, werden die Gesamtumstände und die Entwicklungschancen einer Neuerrichtung bzw. einer Schule im Aufbau/Vollausbau zu berücksichtigen sein. Daher können die genannten Zahlen vorübergehend aufgrund besonderer Umstände unterschritten werden. Der Vollausbau ist dabei mit dem Ablauf des Schuljahres erreicht, in welchem erstmalig alle Jahrgangsstufen ggf. inkl. der beantragten Fachrichtungen durchlaufen wurden. Soweit neue Fachrichtungen/Jahrgangsstufen beantragt werden, gilt für diese das Vorgenannte entsprechend. Da im Gymnasialbereich die Klassenstruktur in der Qualifikationsphase aufgegeben wird, gilt hier im Vollausbau die Jahrgangsstufe als Maßstab.

In den Bereichen, in denen aus insbesondere pädagogisch anerkannten Gründen jahrgangsübergreifend/gemischt unterrichtet wird (z.B. Montessori), ist auf die

jeweilige, evtl. jahrgangsübergreifende Klassenstärke abzustellen, wenn es um die Feststellung der Schülerzahl geht.

Da diese Klassenstärke den aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf herrührenden Zielen einer Förderschule widersprechen kann, gilt die Anforderung nicht für diese Schulen. Die für die staatliche Förderung erforderliche Mindestschülerzahl nach Art. 35 Halbsatz 2 BaySchFG bleibt hiervon jedoch unberührt.

In Bezug auf die Unterrichtsverpflichtung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters an Ersatzschulen wird in Abs. 5 eine klarstellende, lediglich die Verwaltungspraxis bestätigende Regelung dahingehend aufgenommen, dass aufgrund ihrer bzw. seiner herausragenden Stellung auch an Ersatzschulen gewährleistet sein muss, dass diese wenigstens im geringen Umfang Unterricht erteilen. Bei Schulleitungsteams muss eine Person des Teams diese Voraussetzung erfüllen.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 10.

§ 1 Nrn. 9 (Art. 100 Abs. 1 BayEUG):

Um einen Gleichklang mit dem zeitlichen Prozedere der Genehmigung einer Privatschule und für alle Beteiligten gleiche Bedingungen zu schaffen, wird ein Stichtag für die Antragstellung für die staatliche Anerkennung eingeführt, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen. Angaben, die erst nach dem genannten Stichtag vorliegen können, sind nach Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der lediglich „entsprechenden“ Anwendung des Art. 92 Abs. 1 Satz 2 nicht erfasst, müssen jedoch umgehend nachgereicht werden. Dies gilt insbesondere für die Abschlussquoten des aktuellen Prüfungsjahrgangs, die in der Regel erst nach dem genannten Stichtag vorliegen.

Somit ist zum einen sichergestellt, dass für die erforderliche Überprüfung, ob die Privatschule, die an eine öffentliche Schule zu stellenden Anforderungen erfüllt, genügend Zeit zur Verfügung steht, zum anderen, dass die Privatschule – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ohne Zeitverlust zum darauffolgenden Schuljahr anerkannt werden kann. Die Regelung gilt ebenso für Anträge auf Ausweitung der staatlichen Anerkennung auf eine zusätzliche Jahrgangsstufe oder auf eine weitere Ausbildungsrichtung (Schluss a maiore ad minus).

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 10.

§ 1 Nr. 10 (Art. 127 BayEUG):

Die Vorschrift ist bedeutungslos und kann daher aufgehoben werden.

Für diese Änderung gilt die Paragrafenbremse nicht, da eine Ausnahme gem. Nr. 3.2 des MR-Beschlusses

vom 12. Dezember 2013 vorliegt. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragrafenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; siehe Nrn. 8 und 9.

§ 1 Nr. 11 (Art. 127c BayEUG):

Da im Schuljahr 2014/2015 an den Wirtschaftsschulen noch Schüler in den Ausbildungsrichtungen I (Handel) und II (Mathematik) beschult werden, muss für diese die Rechtsgrundlage bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 fortgelten.

Alle Ersatzschulen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit schulaufsichtlicher Genehmigung errichtet und betrieben wurden, müssen spätestens nach zweijähriger Übergangszeit die Vorgaben zur Mindestschülerzahl des Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG einhalten.

§ 1 Nr. 12 (Art. 129 BayEUG):

Aus Rechtsbereinigungsgründen wird gleichzeitig das Außerkrafttreten der Übergangsregelung des Art. 127c geregelt.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2015/2016.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatssekretär Georg Eisenreich

Abg. Margit Wild

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (Drs. 17/5206)**

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf hierzu Herrn Staatssekretär Eisenreich das Wort erteilen. – Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung heute dem Hohen Haus vorlegt, dient im Wesentlichen dazu, das Genehmigungsverfahren bei privaten Ersatzschulen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, in einigen Punkten Rechtssicherheit zu schaffen und insbesondere eine gesetzliche Grundlage zur Aufbewahrung von Schülerunterlagen einzuführen.

Ich gehe kurz im Einzelnen auf die wichtigsten Punkte ein. Die erste Änderung betrifft die Mittelschulen, insbesondere die Ganztagsangebote. Bisher ist es so, dass eine Schule schulische Ganztagsangebote einrichten muss, um eine Genehmigung als Mittelschule erhalten zu können. Künftig können es auch nichtschulische Ganztagsangebote sein. Das hilft vor allem den kleinen privaten Schulen, leichter die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Zum Zweiten geht es um das Thema Unterrichtsverpflichtung für die Schulleiterinnen und Schulleiter an Privatschulen. Die Schulleiter müssen, wie es bereits Verwaltungspraxis ist, auch künftig Unterricht halten, wobei es natürlich um wenig Unterricht geht. Wichtig ist, dass ein Pädagoge die Schulleitung übernimmt, wobei an Privatschulen weiterhin Schulleitungsteams möglich sind. Das stellt insofern keine Änderung des jetzigen Zustandes dar. Wir schaffen damit aber für die derzeitige Verwaltungspraxis die notwendige gesetzliche Grundlage, die der VGH von uns gefordert hat.

Der nächste Punkt betrifft die Einführung einer sehr moderaten gesetzlichen Mindestschülerzahl. Für den Aufbau einer Privatschule sind vier Schüler notwendig, im Vollausbau acht Schüler. Es wird eine Übergangsfrist geben. Wir haben im Vollzug ein ausreichendes Ermessen insofern, als die Schulen, die jetzt schon bestehen, weiter erhalten bleiben können.

Der nächste Punkt betrifft eine wichtige Klarstellung zur Antragstellung zur Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Schule. Für die Antragstellung gibt es einen Stichtag. Sowohl für die Schulaufsicht als auch für die Privatschulen ist es eine gute Orientierung, dass der Antrag bis zum 01.04. gestellt werden muss. Selbstverständlich können die Prüfungsergebnisse, die erst später kommen, nachgereicht werden. Aber die Antragsunterlagen sollen zum 01.04. eingereicht werden.

Der nächste Punkt betrifft die Erfüllung der Schulpflicht an privaten Schulen. In dem Gesetzentwurf möchten wir regeln, dass man die Schulpflicht künftig an allen öffentlichen Schulen und ansonsten nur noch an privaten Ersatzschulen erfüllen kann. Die Schulen, die es jetzt schon gibt, haben natürlich einen entsprechenden Bestandschutz.

Der letzte Punkt: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir eine Rechtsgrundlage für die Führung von Schülerunterlagen schaffen. Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz sind wir immer wieder darauf hingewiesen worden, dass wir auch im Sinne der Schulen Rechtssicherheit insbesondere in der Frage schaffen sollen, wie lange Schülerunterlagen aufbewahrt werden können/sollen/müssen und wann sie vernichtet werden können. – Im Ausschuss werden wir darüber noch ausführlich beraten; ich freue mich auf die Diskussion. – Danke schön.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Jetzt hat Frau Kollegin Wild das Wort. – Bitte schön, Frau Kollegin.

Margit Wild (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Sie haben bei der Vorlage des Gesetzentwurfs gesagt, er diene der Vereinfachung. Das mag vielleicht für Teile des Gesetzentwurfs gelten; das anzuerkennen sind wir bereit. Auf der anderen Seite enthält er kleine, feine Nadelstiche in homöopathischen Dosierungen, mit denen man versucht, die Hürden und Stöckchen, die die privaten Schulen für ihre Genehmigung und Anerkennung überspringen müssen, ein bisschen höher zu setzen. Das ist nicht das erste Mal. Im vergangenen Jahr haben wir bereits im Bereich der Schulfinanzierung etliche Änderungen vorgenommen: Beispielsweise haben wir Baukostenzuschüsse von 80 auf 70 % gesenkt, und wir haben unterbunden, dass verbeamtete Lehrkräfte an private Schulen kommen. Wir haben so praktisch peu à peu Erschwerungen geschaffen; das verfehlt auch in homöopathischen Dosierungen letztendlich seine Wirkung nicht.

Ich gebe Ihnen allerdings recht, Herr Staatssekretär: Der Gesetzentwurf enthält einige Vorschläge, die unseres Erachtens durchaus vernünftig sind. So ist der Stichtag eine vernünftige Sache, denke ich; das gilt auch für die Regelung der Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen in Punkt vier. Das ist wohl in erster Linie den Erfahrungen geschuldet, die wir mit den Zwölf Stämmen gemacht haben; da geben Sie mir mit Sicherheit recht. Hier müssen wir ganz einfach einen Tilt einziehen.

Ich kann mich auch durchaus mit der Tatsache anfreunden, dass Schülerunterlagen zu führen sind und es da eine Vereinheitlichung geben muss; denn wir alle fragen immer wieder Daten ab. Es gehört einfach dazu, finde ich, dass man über gewisse Unterlagen verfügt.

Nicht einverstanden bin ich, wenn Sie sagen, dass die Schulleitungen auch in den Unterricht gehen müssen. Dass gegenüber Schulleitungen gewisse Ansprüche erhoben werden müssen, ist richtig: Eine pädagogisch-wissenschaftliche Ausbildung muss vorhanden sein. Es gibt ein Urteil, wonach es im Prinzip nur eine gute kaufmännische Ausbildung braucht – das stelle ich ein bisschen infrage. Da müsste dann das weitere Schulleitungsteam über pädagogisches Know-how verfügen. Aber hinter die Frage, ob

es unbedingt notwendig ist, dass die Schulleitung in den Unterricht geht, möchte ich ein Fragezeichen stellen.

Gleiches gilt für diese Mindestschülerzahl. Da bin ich ein bisschen vorsichtig. Natürlich stelle ich an eine Schule gewisse Anforderungen, aber ich würde nicht unbedingt sagen, dass diese Mindestschülerzahl zu fordern ist, wenn es weniger Schüler sind und wenn man vielleicht, wie es die Montessori-Schulen machen, die Möglichkeit nutzt, jahrgangsübergreifenden Unterricht zu halten.

Summa summarum würde ich sagen: Der Teufel steckt ein bisschen im Detail. Lassen Sie uns im Fachausschuss den Gesetzentwurf näher und kritisch beleuchten. Aber man kann schon sagen, dass die Staatsregierung versucht, den privaten Schulen das Wasser abzugraben, wenn auch nur ein bisschen und in homöopathischen Dosen. Wir Sozialdemokraten sind da ein bisschen vorsichtig, weil für uns die Pluralität ein sehr hoher Wert ist. Wir möchten aber den Gesetzentwurf, den Sie uns vorlegen, nicht in seiner Gänze als negativ beurteilt wissen. – Das wollte ich hiermit sagen. – Ich glaube, ich liege gut in der Zeit. Bei meinem letzten Redebeitrag habe ich gnadenlos überzogen; jetzt schenke ich uns zwei Minuten. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD – Volkmar Halbleib (SPD): Die Rechnung ist klar!)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich habe jetzt Herrn Kollegen Tomaschko auf der Rednerliste. Bitte schön.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Im vorgelegten Gesetzentwurf geht es, wie der Herr Staatssekretär dargelegt hat, insbesondere um die Schulen in privater Trägerschaft, um Regelungen zu Schülerdaten und zum Ganztagsprengel. – Die Schulen in privater Trägerschaft sind für uns als CSU-Fraktion sehr wichtig; sie bereichern und vervollständigen das in der Regel von staatlichen und kommunalen Schulen geprägte Schulwesen in Bayern. Sie fördern insbesondere durch ihre pädagogischen Konzepte und Bildungsangebote einen gesunden Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Bildungsträgern. Darum

ist es uns als CSU-Fraktion wichtig, die privaten Schulen auch in Zukunft zu unterstützen. Nach den Angaben des Verbandes Bayerischer Privatschulen besuchen rund 14,3 % der Schüler in Bayern Privatschulen. Die CSU-Fraktion hat sich natürlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und in enger Abstimmung mit den Privatschulen immer dafür eingesetzt, die Privatschulen zu unterstützen und die Förderung zu optimieren.

Frau Kollegin Wild, einiges ist Ihnen offenbar nicht mehr so gut in Erinnerung. Leider passen Sie jetzt gerade nicht auf, aber ich darf Ihnen das Folgende vielleicht in Erinnerung rufen: Bei der Umstellung der Finanzierung des Personal- und Sachaufwands privater Grund- und Mittelschulen von der Spitzabrechnung auf schülerbezogene Pauschalen sollte insbesondere der Verwaltungsaufwand auch für die Schulträger reduziert und Planungssicherheit für die Privatschulen geschaffen werden.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Dadurch hat sich die Situation massiv verschlechtert!)

- Das war eine sehr starke Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. – Wir haben im zweiten Nachtragshaushalt 2014 – das ist ganz wichtig – auf Initiative unserer Fraktion, der CSU-Fraktion, den Pauschalbetrag von damals 1.624 Euro bereits ab dem 01.08.2014, also früher als ursprünglich vorgesehen, dynamisiert. Gleichzeitig wurde der einmalige Schulaufwand herausgerechnet, was ebenfalls eine Verbesserung für die freien Schulträger bedeutet. Gleiches gilt für die Verkürzung und Vereinheitlichung der Wartezeiten bis zum Beginn der staatlichen Förderung; ich nenne als Beispiel die Reduzierung der Wartezeiten bei den privaten Gymnasien von sechs auf vier Jahre. Auch das ist ein ganz wichtiger Bereich, denke ich. Zudem wurde der Schulgeldersatz auf Initiative unserer Fraktion mehrfach, zum Teil deutlich angehoben, zuletzt im aktuellen Doppelhaushalt 2015/2016. Gleiches gilt für die Reduzierung des Abfinanzierungsstaus bei den Baumaßnahmen; ich erinnere an die hundert Millionen aus dem Jahr 2008, an die 46 Millionen im Jahr 2012 und an die 120 Millionen im Bildungsförderungsgesetz.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das war aber auch dringend notwendig!)

Frau Wild, ich bitte Sie, das bei der Diskussion im Ausschuss zu berücksichtigen, genauso wie die Optimierung der Finanzierung privater Berufsfachschulen für die Altenpflege und für die Altenpflegehilfe und die Bezuschussung der Zuschlagsrente. Das sind ganz, ganz wichtige Bereiche. - Meine Damen und Herren, all diese Dinge bitte ich zu berücksichtigen. Wir sind den freien Schulen wirklich ein fairer Partner.

Beim Gesetzentwurf – der Staatssekretär hat es dargestellt – geht es um einzelne Punkte, die der weiteren Optimierung dienen, insbesondere die Festschreibung der Lehramtsbefähigung und der Unterrichtsverpflichtung. Das ist ein wichtiger Punkt, denke ich. Hier geht es um die Einführung einer gesetzlichen Normierung für eine inhaltlich nicht zu beanstandende Praxis. Es sollte im Gegenteil selbstverständlich sein, dass eine für den Kernbereich der Schule zentrale Person wie der Schulleiter über eine entsprechende Ausbildung verfügt und diese durch eine Lehramtsbefähigung nachweisen muss. Ich glaube, das ist eine Selbstverständlichkeit, die man mit fest-schreiben sollte.

Wichtig ist auch die Mindeststärke bei den Ersatzschulen. Dieser Punkt ist wirklich sehr moderat. Aber ich glaube, das Lernen mit- und voneinander in der Gemeinschaft ist ein zentrales pädagogisches Ziel, das einfach eine bestimmte Gruppengröße voraussetzt. Daher erfüllen sehr kleine Schulen nicht mehr die Definition einer Schule, Frau Kollegin Wild, nach der das Lernen in der Gemeinschaft erfolgt. Die Mindestschülerzahlen sind, beginnend mit vier Schülern, sehr gering angesetzt. Das wäre ein wesentlicher Punkt, über den wir uns in den Ausschussberatungen einigen sollten.

Wir haben die Erfüllung der Schulpflicht im Grundschulbereich angesprochen. Das ist ein zentraler Punkt, und durch aktuelle Fälle ist belegt, dass es hier einer gesetzlichen Regelung bedarf. Danach kann und darf künftig in den Jahrgangsstufen eins bis vier die Grundschule im öffentlichen wie im privaten Bereich die einzige in Betracht kommende Schulart sein.

Wichtig ist auch der Umgang mit Schülerdaten. Eine landesweite Regelung soll den Inhalt, die Verwendung und vor allem den Zugriff und die Weitergabe sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen umfassend festlegen. Das sichert einen angemessenen Umgang mit den Schülerdaten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Datenschutzes, meine Damen und Herren, sondern auch mit Blick auf die Verbesserung der Bildung auf der Grundlage belastbarer Daten. Dabei erscheint es sinnvoll, auch die Privatschulen einzubeziehen, also sowohl die öffentlichen als auch die privaten Schulen zu erfassen, damit ein bayernweiter Vergleich möglich ist.

Auf die Stichtagsregelung brauche ich, denke ich, nicht näher einzugehen. Eine weitere Verbesserung für alle Schulen stellt die Ausweitung des Ganztagsstreuengels dar. Danach können Grund- und Mittelschulen auch dann einen Ganztagsstreuengel einrichten, wenn die Schule ein Halb- und ein Ganztagsangebot parallel einrichtet. Die Schulaufwandsträger erhalten dadurch mehr Gestaltungsspielraum. Dies stellt eine weitere Verbesserung dar.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend betonen, dass uns als CSU-Fraktion die Privatschulen sehr am Herzen liegen. Deswegen haben wir für den Vorschlag der Staatsregierung sehr große Sympathie. Frau Wild, es geht nicht darum, über irgendwelche Stöckchen zu springen, und auch nicht um Beschränkungen, sondern um eine weitere Optimierung und, wie ich sagen würde, weitere Qualitätsverbesserungen. Lassen Sie uns den Gesetzentwurf in den Beratungen im Ausschuss weiter vertiefend behandeln. Uns gefällt der Vorschlag sehr gut. Wir sind hier auf dem richtigen Weg und freuen uns auf die Beratungen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt hat Kollege Felbinger das Wort.
Bitte schön.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Als ich den Gesetzentwurf das erste Mal in die Hand be-

kommen habe, habe ich mich an die Regierungserklärung von Ministerpräsident Seehofer am 12. November 2013 erinnert. Da hieß es:

Wir brauchen ... eine Paragrafenbremse... Neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften soll es in dieser Legislaturperiode grundsätzlich nicht geben.

Jetzt hat der Staatssekretär den Gesetzentwurf so schön soft vorgestellt, dass es wie eine Lobpreisung der Privatschulen klang. Das eine oder andere, dass man zum Beispiel vielleicht eine stärkere Sicherheit braucht, stimmt durchaus. Aber unter dem Strich bedeutet der Gesetzentwurf eine stärkere Reglementierung der Privatschulen, eine weitere Bürokratisierung und einen Eingriff in die Privatschulfreiheit nach dem Motto: Was nicht passt, wird passend gemacht.

Dabei lassen doch gerade die Privatschulen dem Ideenreichtum und der Kreativität freien Lauf und leben in einem gewissen Maß die Freiheit der Schulentwicklung und die Eigenverantwortlichkeit der Schule. Sie werden auch von rund 10 % der Eltern für ihre Kinder ausgewählt, weil sie gerade ein anderes Angebot als das staatliche Schulsystem bieten.

Wir FREIEN WÄHLER stehen ganz klar dafür, dass die Wahlfreiheit der Eltern ein hohes Gut ist und deren Entscheidung für alternative pädagogische Bildungsmodelle ernst genommen wird. Wir wollen keine weiteren Reglementierungen und eine Entbürokratisierung. Die richtige Reaktion der Staatsregierung wäre eigentlich herauszufinden, welche Motive die Eltern haben, wenn sie ihre Kinder auf eine Privatschule schicken. Die Staatsregierung müsste also grundsätzlich umdenken, und der richtige Ansatz wäre zu fragen: Was machen denn die privaten Schulen besser, und was können wir davon für das staatliche Schulwesen übernehmen?

Stattdessen wird mit dem Gesetzentwurf vieles, was jetzt schon im staatlichen System ein Problem darstellt, auch den Privatschulen aufgebürdet. Ich nenne das Stichwort Mindestschülerzahl in einer Klasse. Da muss ich sagen, dass die Gesetzesbegründung, die Sie anführen, fast ein bisschen putzig ist. Es heißt hier: "Auftrag der Schule

ist neben der reinen Wissensvermittlung in gleichen Teilen auch, die Schülerinnen und Schüler zu sozialem Handeln und respektvollen Miteinander zu erziehen, wofür es den täglichen Umgang in einer gefestigten Gruppe bedarf." Sie tun gerade so, als würden die Schüler in den Privatschulen wie Hühner im Stall herumlaufen und nicht wissen, wohin sie müssen, und als gäbe es dort keine Klassen.

Sie wissen auch ganz genau – da sind wir uns eigentlich fraktionsübergreifend einig –, dass eine stärkere Individualisierung in kleineren, jahrgangsübergreifenden Lerngruppen durchaus Sinn macht. Insofern ruft Ihre Begründung bei mir, ehrlich gesagt, ein Kopfschütteln hervor.

In der Gesetzesbegründung wird immer von einer homogenen Gruppe gesprochen. Wir wissen aber ganz genau, dass immer mehr heterogene Gruppen gebildet werden. Das zeigt mir, dass das Wort Inklusion im Kultusministerium trotz Stabstelle immer noch nicht ganz verstanden worden ist. Wir brauchen also mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, anstatt den Schulen davon immer weniger zu geben.

Einen weiteren kritischen Punkt sehen wir durchaus in der Schuldatenverwaltung. Hier wird dem Kultusministerium eine sogenannte Ermächtigungsgrundlage zugebilligt, alles per Verordnung regeln zu können. Alle Privatschulen sollen also verpflichtet werden, die Allgemeine Schuldatenverwaltung zu übernehmen, und zwar auf eigene Kosten. Die ASV funktioniert schon an den staatlichen Schulen technisch nicht einwandfrei und wird von vielen Eltern argwöhnisch betrachtet. Nun wollen Sie das auch noch den Privatschulen auftragen. Wir lehnen dieses Vorhaben ganz klar ab und fordern, dass diese Ermächtigungsgrundlage außen vor bleibt.

Zu dem Gesetzentwurf wäre noch einiges mehr zu sagen. Dafür haben wir sicher in den Ausschüssen noch genügend Zeit. Ich will mit dem französischen Philosophen Montesquieu enden, der richtigerweise feststellt: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Jetzt hat der Herr Kollege Gehring das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung hat hier einen Gesetzentwurf vorgelegt, der viele Detailfragen regelt. Wenn man so etwas liest, stellt man sich immer die Frage: Was ist dahinter versteckt, und was muss man sich genauer anschauen? Wenn man sich die Problembeschreibung und die Lösungsbeschreibung anschaut, wird man nicht weniger misstrauisch. Hier sind nur einige Punkte genannt. Der einzige Punkt, der möglicherweise finanziell relevant ist, in dem es um die Sprengelbildung geht, ist aber nicht genannt. Man muss sich also die einzelnen Paragrafen schon sehr genau anschauen, und wir werden das im Ausschuss auch tun, wenn wir in die Details der Regelungen gehen.

Ich finde eine Regelung bemerkenswert und begrüße sie auch, nämlich die, dass bei den Ergänzungsschulen in Zukunft ausgeschlossen ist, dass sie das Kultusministerium als Grundschule genehmigen kann. Artikel 7 GG ist einerseits sehr privatschulfreundlich, betont das Sonderungsverbot und verlangt die staatliche Unterstützung dieser Schulen aufgrund dieses Sonderungsverbots. Aber bei aller Freiheit für Privatschulen ist das Grundgesetz andererseits in seinen Regelungen für Grundschulen sehr restriktiv. Grundschulen sollen nach der Vorstellung des Grundgesetzes vor allem staatliche Schulen sein, und Privatschulen können Grundschulen nur sein, wenn sie ein ganz besonderes Profil haben. So steht es auch im bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz.

Es ist auch nicht an Ergänzungsschulen als private Grundschulen gedacht. Bisher bestand die Regelung – vermutlich war dies einfach ein Versehen der Gesetzesschreiber vor Jahren –, dass auch Ergänzungsschulen als Grundschulen gegründet werden können. Im Jahr 2006 war das eine Regelung, die für die Zwölf Stämme gefunden wurde. Wir GRÜNEN haben diese Regelung damals abgelehnt, und es zeigt sich mittlerweile auch, wie falsch sie war und welche Probleme wir und vor allen Dingen die Schülerinnen und Schüler mit dieser Regelung bekommen haben. Wenn diese Möglichkeit jetzt

ausgeschlossen ist, wenn dem Kultusministerium jetzt quasi ein Riegel vorgeschoben ist, Grundschulen als Ergänzungsschulen zu genehmigen, so begrüßen wir das.

Skeptischer sehe ich allerdings die Regelung, dass Mittelschulen künftig in der Regel nur noch ein Ganztagsangebot vorhalten sollen. Es wird gesagt, dass man einzelnen Privatschulen entgegenkommen sollte, aber dies kommt in dem Passus zum Ausdruck, der alle Mittelschulen betrifft. Ich warne davor, bei den Mittelschulen von der Regel, dass sie Ganztagschulen sind, abzuweichen. Unser Ziel ist es, den Ganztagschulbereich auszubauen. Daher sollten wir nicht die Ausnahme von der Regel, sondern die gute Ausgestaltung dieser Regelung in den Vordergrund stellen.

Die Regelungen, die die Privatschulen betreffen, muss man sich sehr genau anschauen. Wir werden dies im Ausschuss tun und fragen, ob sie tatsächlich eine Beförderung dieser Schulen darstellen. Herr Kollege Tomaschko, im Prinzip kann man sagen, dass die Regelungen der letzten Jahre, jede Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes wie auch des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesengesetzes, sukzessive kleine, aber nachhaltige Verschlechterungen für die Schulen in freier Trägerschaft, vor allem für die Montessori-Schulen, mit sich gebracht haben. Von daher kann man nicht von einer Erfolgsgeschichte reden, sondern muss im Grunde von einer Negativgeschichte der letzten Jahre sprechen. Wir werden sehr darauf achten, dass diese Negativgeschichte nicht fortgesetzt wird.

Die Mindestzahl der Ersatzschulen im Aufbau erscheint mir willkürlich. Warum sagt man, dass eine Schule mit acht oder mit vier Kindern eine Schule ist? Dies scheint mir eher eine formale und willkürliche als eine pädagogisch begründete Regelung zu sein.

Wir werden auch die Bestimmung, dass ein Schulleiter Pädagoge sein muss, sehr genau daraufhin anschauen, ob dies nicht eine Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft ist. Auch die Pflicht, die Schulunterlagen nach dem Verwaltungsprogramm zu führen, das schon an den staatlichen Schulen nicht funktioniert, werden wir,

so denke ich, generell, unabhängig von den Privatschulen, noch einmal zum Thema machen müssen.

Wir werden also den Gesetzentwurf im Ausschuss sehr detailliert und sorgfältig zu diskutieren haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/5206

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiawanger, Florian Streibl, Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/6220

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 17/5206)
hier: § 1 Art. 85 zur Führung von Schülerunterlagen

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Kerstin Schreyer-Stäblein u.a. CSU

Drs. 17/6221

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 17/5206)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nr. 5 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.
3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und erhält folgende Fassung:
„7. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der

Schulleitung Lehrkraft der Schule sein.“ angefügt.“

4. Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 8 und 9.
5. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10 und hinsichtlich des neu einzufügenden Art. 127c wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
6. Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.

Berichterstatter zu 1 und 3: **Peter Tomaschko**

Mitberichterstatterin zu 1

und 3: **Margit Wild**
Berichterstatter zu 2: **Günther Felbinger**
Mitberichterstatter zu 2: **Peter Tomaschko**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge mit Drs. 17/6220 und Drs. 17/6221 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/6220 und Drs. 17/6221 in seiner 28. Sitzung am 23. April 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6221 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6220 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/6220 und Drs. 17/6221 in seiner 68. Sitzung am 20. Mai 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6221 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6220 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/6220 und Drs. 17/6221 in seiner 36. Sitzung am 11. Juni 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 im Einleitungssatz die Worte „§ 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286, ber. S. 405)“ durch die Worte „§ 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82)“ ersetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6221 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/6220 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen..

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/5206, 17/6961

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 127 erhält folgende Fassung:
„Art. 127 (aufgehoben)“.
 - b) Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:
„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“.
2. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
5. In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

6. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbünden entsprechend“ eingefügt.
7. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule sein,“ angefügt.
8. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
9. Art. 127 wird aufgehoben.
10. Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c

Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen

Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.“

11. Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Es treten außer Kraft:

1. Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,
2. Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Margit Wild

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Staatssekretär Georg Eisenreich

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (Drs. 17/5206)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther
Felbinger u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

hier: § 1 Art. 85 zur Führung von Schülerunterlagen (Drs. 17/6220)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Gerhard
Waschler, Kerstin Schreyer-Stäblein u. a. (CSU)
(Drs. 17/6221)**

Ich eröffne die Aussprache. Als erstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Tomaschko das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Der vorgelegte Gesetzentwurf befasst sich insbesondere mit den Schulen in privater Trägerschaft. Diese Schulen – das betone ich – sind uns, der CSU-Fraktion, besonders wichtig. Sie bereichern und vervollständigen unsere Schullandschaft in Bayern und fördern durch ihre pädagogischen Konzepte und Bildungsangebote einen gesunden Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Bildungsträgern. Rund 15 % der Schülerinnen und Schüler in Bayern werden nach Angaben des Verbandes Bayerischer Privatschulen an Privatschulen unterrichtet.

Meine Damen und Herren, die CSU-Fraktion hat sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Privatschulen immer für die Privatschulen eingesetzt. Die CSU-Fraktion hat immer für die

Unterstützung und Förderung der Privatschulen geworben und diese optimiert. An dieser Stelle betone ich: Wir haben immer in einer sehr fairen und offenen Partnerschaft zusammengearbeitet.

Lassen Sie mich einige Beispiele nennen, die diese gute Zusammenarbeit sowie die Unterstützung durch den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung dokumentieren oder verdeutlichen. Dazu zählt die Einführung der schülerbezogenen Pauschalen zur Finanzierung des Personal- und Schulaufwandes. Die Privatschulen müssen nun nicht mehr jeden einzelnen Bleistift einzeln abrechnen, sondern können sich auf die Pauschalen verlassen. Damit erhalten sie Planungssicherheit. Zum 01.08.2014, also erst im letzten Jahr, wurde diese Pauschale dynamisiert. Wir haben diese Dynamisierung zur Verbesserung der Finanzsituation der Privatschulen vorgezogen. Wir haben die Wartezeiten für die staatliche Förderung von Privatschulen verkürzt. Außerdem haben wir den Schulgeldersatz – das ist das Wichtigste für die Schulen – immer wieder deutlich angehoben, zuletzt auf Initiative der CSU-Fraktion im Doppelhaushalt 2015/2016.

Ich könnte viele weitere Beispiele nennen. Wichtig sind auch die Sonderprogramme, die wir immer wieder aufgelegt haben: 100 Millionen Euro im Jahr 2008 und 46 Millionen Euro im Jahr 2012. Im Rahmen des Bundesfinanzierungsgesetzes sind 120 Millionen Euro bereitgestellt worden, um Baumaßnahmen zu finanzieren. Wir haben die Finanzierung der Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe immer wieder optimiert. Wir haben die Bezuschussung der Zuschlagsrente eingeführt. Ich könnte noch viele Beispiele nennen, möchte es aber damit belassen.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Reduzierung der Baukostenzuschüsse!)

- Ich schlage vor, dass Sie mir einfach zuhören. Vielleicht können Sie am Schluss klatschen, weil Sie damit einverstanden sind.

(Beifall bei der CSU – Markus Rinderspacher (SPD): Sie haben es nicht verstanden: erst zuhören, dann klatschen!)

- Einige haben es verstanden. Ich hoffe, das geschieht auch noch auf der anderen Seite. – Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf soll der weiteren Optimierung dienen. Zukünftig soll er die Schulleitung, die Schulleitungsteams und die Lehramtsbefähigung festschreiben. Das ist aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Punkt. Es sollte unstrittig sein, dass es einer Festlegung der Schulleitung bei den Privatschulen bedarf. Gesetzlich wird klargestellt, dass zukünftig auch private Ersatzschulen mit Schulleitungsteams ausgestattet werden dürfen. Das schafft neue Möglichkeiten hinsichtlich der Organisation und vor allem der Mitarbeiterführung. Das heißt, es gibt neue Möglichkeiten und neue Chancen. Selbstverständlich müssen die Schulleitungen vergleichbare qualitative Anforderungen erfüllen, wie sie an die Schulleitungen öffentlicher Schulen gestellt werden. Nach unserer Auffassung sollten die Schulen allerdings selber darüber entscheiden, wie der faktische Unterrichtseinsatz in der Klasse erfolgt. Das machen sie, und das können sie auch. Die Schulleiterbefähigung muss jedoch gegeben sein.

Die neue Stichtagsregelung ist selbstverständlich sinnvoll, weil sie Klarheit bei der Antragstellung für die staatliche Anerkennung schafft. Zur Orientierung ist es sowohl für die Schulaufsicht als auch für die Privatschulen gut, dass der Antrag bis zu einem festen Stichtag, nämlich dem 1. April, gestellt werden muss.

Meine Damen und Herren, uns ist der verantwortungsvolle Umgang mit Schülerdaten wichtig. Ich verstehe – das betone ich – die FREIEN WÄHLER überhaupt nicht. Wir sind davon überzeugt, dass wir eine landesweite Regelung brauchen. Es ist erforderlich, Regelungen über den Inhalt, die Verwendung, den Zugriff und die Weitergabe sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen festzusetzen. Wir wollen und werden Regelungen zum Datenschutz einführen. Diese Regelungen sind wichtig, und sie sind kein Spezifikum der Privatschulen. Sie müssen sowohl für private als auch für öffentliche Schulen gelten. Wir brauchen an den Schulen Sicherheit und Klarheit darüber, wer auf Daten zugreifen darf und wann diese Daten weitergegeben werden können. Darum ist mir der Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER wirklich

unverständlich. Entweder haben Sie es nicht kapiert, oder Sie wollen es nicht kapieren.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Haben Sie es kapiert?)

Wir werden diesen Änderungsantrag ablehnen. - Meine Damen und Herren, mit den Regelungen zur Mindestklassenstärke haben wir es uns nicht einfach gemacht und einen eigenen Änderungsantrag eingebracht. Ich denke, es bleibt unbestritten: Wir dürfen von unserem hohen Anspruch an eine qualitativ hochwertige Wissensvermittlung an den bayerischen Schulen ebenso wenig abrücken wie vom Lernen miteinander und voneinander in der Klassengemeinschaft. Es ist uns aber auch wichtig, den Schulen vor Ort und der Vielfalt unserer erfolgreichen bayerischen Schullandschaft, zu der zweifellos auch die Schulen in privater Trägerschaft zählen und ihren Beitrag leisten, gerecht zu werden. Nach vielen Gesprächen, die wir vor Ort mit Schulträgern, Schulleitungen und Lehrkräften geführt haben, und angesichts des demografischen Wandels glauben wir: Die Festlegung einer Mindestschülerzahl kann der differenzierteren Betrachtung im Einzelfall vor Ort nicht gerecht werden.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Im Sinne der Vielfalt im schulischen System ist eine bayernweite Regelung wohl nicht angezeigt und nicht hilfreich. Ich denke beispielsweise an die Bereiche der Haus- und Landwirtschaft und der Pflegeberufe. Die verantwortungsvolle Gestaltung der Klassengröße sollte vielmehr im Ermessen der Verantwortlichen an den Schulen oder vor Ort liegen. – Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in Verbindung mit unserem Änderungsantrag.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Wild. Bitte schön, Frau Kollegin.

Margit Wild (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Tomaschko, ich fand es rührend, wie Sie das Lippenbekenntnis zu den Privatschulen vorgetragen haben.

(Jürgen W. Heike (CSU): Was soll denn das?)

Die Realität sieht doch ein bisschen anders aus. Ich habe in vielen meiner Redebeiträge ganz deutlich gesagt, dass es immer wieder kleine homöopathische Dosen waren, die zu Bewegung geführt haben. Ich nenne die Baukostenzuschüsse, die Beendigung der Beschäftigung verbeamteter Lehrkräfte usw. Aber es gibt natürlich immer wieder Gesetzentwürfe, die man genauer darauf prüft, ob etwas Sinn hat oder ob etwas keinen Sinn hat. Das haben wir als SPD getan.

Erlauben Sie mir ein paar Vorbemerkungen zur Mindestklassengröße. Wenn Sie nicht so vehement Druck von außen bekommen hätten, wenn es keine Petitionen gegeben hätte, wenn Sie nicht kapiert hätten, um welche Arten von Schulen es sich dabei gehandelt hätte, nämlich um Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen, wenn da nicht so viel Druck von der Opposition gewesen wäre, hätten Sie das ganz rigoros durchgezogen. Das muss man ganz einfach mal sagen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Darum ist es ein Erfolg der Opposition, dass Sie von diesem Punkt Abstand genommen haben. Es entbehrt jeder Logik: Auf der einen Seite lassen Sie an Schulen mit zu geringer Schülerzahl die Bildung jahrgangsgemischter Klassen zu, und bei den Privaten geht das auf einmal nicht. Gott sei Dank haben Sie da die Kurve noch hingekriegt. Bei diesem Punkt können wir als SPD sagen: Okay, kapiert, abgehakt, da können wir zustimmen.

Der nächste Punkt ist dieser Stichtag. Das ist der Vereinfachung der Organisation halber eine sinnvolle Sache. Auch hier kann die SPD sagen: Da gehen wir mit, abgehakt, das ist wirklich gut.

Jetzt kommt der Punkt, der bei uns zunächst einmal Sorgenfalten hervorgerufen hat. Sie haben verlangt, dass auch der Chef einer privaten Schule in den Unterricht geht. Dazu kann man verschiedener Meinung sein. Wenn man länger überlegt, stellt man fest, dass es in keiner Weise schadet, wenn der Chef einer Schule eine pädagogische Befähigung hat, wissenschaftlich arbeiten kann und vielleicht in einem geringfügigen Umfang Unterricht erteilt. Das kann in keiner Weise schaden. Bei uns hat ein Denkprozess stattgefunden. Auch diesem Punkt können wir nähertreten und können ihn abhaken: auch Schulleiter für zwei Stunden in den Unterricht.

Jetzt komme ich zum Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER. Liebe Kollegen von den FREIEN WÄHLMERN, ich glaube, Sie haben nicht richtig verstanden, worum es geht. Es geht in erster Linie um Schülerunterlagen auf Papier, die sich an Schulen befinden. Ich habe bei Herrn Dr. Petri nachfragt: An historisch gewachsenen Schulen gibt es Unterlagen von Schülern, die dort seit über 100 Jahren liegen. Da muss man überlegen, was man mit diesen Schülerunterlagen macht. Wirft man sie weg? Ich würde sagen, nein. Oder gibt man sie ins Archiv? Zudem muss überlegt werden, für welchen Teil des Datenmaterials eine Aufbewahrung überhaupt sinnvoll ist. Nur darum geht es. Es geht nicht um die allgemeine Schülerdatenverwaltung. Auch bei uns in der SPD sind wir natürlich sehr kritisch, was Daten betrifft. Die Realität zeigt uns immer wieder, dass da einiges falsch läuft. Wir haben uns erst vor Kurzem bei Herrn Dr. Petri erkundigt. Das funktioniert an den meisten Schulen. Da muss ich schon ein gewisses Vertrauen haben. Nicht zuletzt ist es so, dass wir als Abgeordnete immer wieder Daten haben wollen. Wo sollen die Daten denn bitte schön herkommen?

Ein ganz wichtiges Kriterium ist, dass Dr. Petri und seine Vorgänger die Staatsregierung, das Ministerium, immer wieder ermahnt haben, eine ordentliche Klärung herbeizuführen. Darum haben wir gesagt: Okay, bei aller Skepsis, die man durchaus haben kann, werden wir schauen, ob wir auch da einen Haken setzen können.

Ich glaube, jetzt habe ich in aller Kürze die wesentlichen Punkte abgehakt. Für uns ist vor allem wichtig, dass wir den Punkt mit der Mindestschülerzahl abhaken konnten.

Das war nämlich das größte Anliegen aller, die sich an uns gewandt haben. Man kann natürlich immer "Jein" sagen, weil einem dieses oder jenes nicht gefällt. Aber summa summarum haben wir gesagt: Wir wollen als SPD eine ganz klare Aussage treffen. Im vorliegenden Fall unterstützen wir den Gesetzentwurf. Wir werden natürlich bei der Umsetzung, wenn Sie die Richtlinien erarbeiten, immer genau hingucken, wie wir es immer tun. Aber in diesem Fall haben Sie unsere Zustimmung. Dem Antrag der FREIEN WÄHLER – ich habe es ja schon begründet – können wir in diesem Fall nicht zustimmen. Wir werden ihn ablehnen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Felbinger. Bitte schön, Herr Kollege.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir FREIE WÄHLER stehen dafür, dass die Wahlfreiheit der Eltern ein hohes Gut bleibt und deren Entscheidung für Schulen in privater Trägerschaft ernst genommen wird. Lassen Sie mich deshalb mit einer positiven Botschaft beginnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, Sie haben bei diesem Gesetzentwurf endlich einmal Rückgrat bewiesen und mit uns, mit der Opposition – ich will unterstreichen, was die Kollegin Wild gerade gesagt hat - gezeigt, wie wichtig die Kontrollfunktion des Landtages ist. Wir begrüßen außerordentlich, dass es gelungen ist und wir gemeinsam dafür gesorgt haben, dass auch in Zukunft keine Mindestklassenstärken an Privatschulen vorgegeben sind. Es ist im Landtag – das will ich in aller Deutlichkeit sagen – gelungen, dafür zu sorgen, einen schlampigen Gesetzentwurf des Kultusministeriums so zu überarbeiten, dass er zumindest keinen bleibenden Flurschaden hinterlässt. Aber wie so oft – das wissen wir – packt die Staatsregierung sehr viele Aspekte in eine Gesetzesvorlage, und natürlich kann man nicht sagen, dass alles, was Sie vorgeschlagen haben, falsch wäre. Aber man muss genau hinsehen. Ein zusammenfassendes Votum kann nicht aufzeigen, wie und warum es so zustandegekommen ist.

Lassen Sie mich noch in Kürze auf die kritischen Punkte eingehen. Da ist als Punkt eins natürlich die Schülerdatenverwaltung. Sie wissen alle, dass Privatschulen grundsätzlich wenig Daten von ihren Schülerinnen und Schülern erheben, weil sie nicht den gläsernen Schüler wollen. Nun will die Staatsregierung mit diesem Gesetz dem Kultusministerium eine Ermächtigungsgrundlage zubilligen, hierzu alles per Verordnung regeln zu können. Wir FREIE WÄHLER haben größte Bedenken, dies dem Ministerium allein zu überlassen. Was wird nämlich dann passieren? – Alle Privatschulen sollen verpflichtet werden,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

die Amtliche Schulverwaltung – ASV - auf eigene Kosten zu übernehmen. Wir wissen ganz genau, dass die ASV schon an den staatlichen Schulen technisch nicht einwandfrei funktioniert und von vielen Eltern argwöhnisch betrachtet wird. Vielleicht wäre es gescheiter gewesen, wenn das Kultusministerium diesbezüglich erst einmal seine Hausaufgaben gemacht hätte, bevor es den Privatschulen hier Schulaufgaben aufgibt. Daraus abzuleiten, dass wir keinen Datenschutz wollen, wie es die Kollegen der CSU im Ausschuss getan haben, ist wirklich hanebüchen.

Wir FREIE WÄHLER lehnen dieses Vorhaben jedenfalls ab, weil der Landtag damit eine gesetzliche Grundlage schafft, die in der Folge unter Umständen sowohl eine Verschlechterung der Situation an den Privatschulen als auch zusätzliche Kosten für die Kommunen bedeuten kann. Da bisher kaum klar ist, wie diese Rechtsverordnung ausgestaltet werden wird und sie Kostenauswirkungen auf die Kommunen haben kann, plädieren wir aktuell dafür, diese abzulehnen. Möglicherweise kommt hier auch das Konnexitätsprinzip zum Tragen, und die Kommunen müssen die Schuldatenverwaltung bezahlen. Genau deshalb haben wir unseren Änderungsantrag gestellt. Das mag zwar ungewöhnlich sein; aber wir wollten damit ein Zeichen setzen, um zu sehen, was das Ministerium wirklich plant.

Noch einige Worte zum Änderungsantrag der CSU: Damit wurden viele Punkte noch korrigiert. In der Tendenz ist das zu unterstützen; das möchte ich hier deutlich zu Protokoll geben. Ganz besonders positiv ist die Streichung der Mindestklassenstärken an Privatschulen. Das habe ich vorhin schon erwähnt. Dennoch werden wir nicht zustimmen, weil Sie weiterhin festsetzen wollen, dass auch künftig an Ergänzungsschulen die Schulpflicht in den Jahrgangsstufen eins bis vier erfüllt werden kann. Das bedeutet de facto auch, dass beispielsweise die Zwölf Stämme weiterhin ihre Ergänzungsschule betreiben können. Das halten wir für unverständlich, und wir lehnen es ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

Fazit: Eine schlechte Gesetzesvorlage wurde im Landtag deutlich korrigiert; aber es bleibt eine schlechte Gesetzesvorlage, die wir ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Die nächste Wortmeldung kommt vom Herrn Kollegen Gehring. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine Vorbemerkung, Herr Kollege Tomaschko: Die Geschichte des Verhaltens der Bayerischen Staatsregierung und der CSU gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft ist beileibe keine Erfolgsgeschichte, sondern eine Geschichte der Verschlechterung für diese Schulen und der Nadelstiche, die diesen Schulen immer sukzessive geschadet haben. Ich habe nicht genug Redezeit, um diese ganze Geschichte zu erzählen. Nur einen Punkt greife ich heraus: Das letzte Gesetz, das zu diesem Thema mit Ihrer Mehrheit verabschiedet wurde, hat die Baukostenzuschüsse für private Grund- und Mittelschulen gesenkt. Das ist die Wahrheit. Das kommt in Ihrer Geschichte gar nicht vor.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dies ist ein Gesetzentwurf, der eine ganze Reihe von Vorschlägen enthält, die man differenziert diskutieren muss. Ich möchte mich hier zu zwei Punkten äußern. Ich habe mich auch in der Ersten Lesung differenziert geäußert. Ich habe eine Stelle dieses Gesetzentwurfs gelobt und eine andere Stelle darin kritisiert. Es ist bemerkens- und anerkennenswert, dass dieser Gesetzentwurf im laufenden Verfahren durch Änderungsanträge der CSU geändert worden ist. Im Ergebnis haben Sie das, wofür wir Sie heftig kritisiert haben, geändert. Sie haben aber auch die Inhalte, die ich gelobt habe, geändert und rückgängig gemacht. Daraus kann ich nur schlussfolgern: Man darf Sie nicht loben, sondern muss Sie kritisieren, um irgendetwas bei Ihnen zu erreichen.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Günther Felbinger (FREIE WÄHLER))

Ihr Gesetzentwurf enthielt die Regelung, dass private Schulen eine Mindestklassengröße aufweisen müssen, damit sie ihre Genehmigung behalten. Sie würden ihre Genehmigung verlieren, wenn sie zu kleine Klassen bildeten. Bezüglich dieser Regelung haben wir Sie heftig kritisiert. Sie würde zum Beispiel für private Fachoberschulen, die eine 13. Klasse einführen wollen, ein Problem bedeuten. Sie hätten im ersten und zweiten Jahr Probleme, genügend Schüler in den Klassen zu bekommen. Diese Schulen würden nie eine 13. Klasse einführen, wenn sie Angst hätten, ihre Genehmigung zu verlieren. Sie würden also in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Ich denke auch an kleine Altenpflegeschulen mit unterschiedlich großen Schülerzahlen, die nicht mehr existieren würden, wenn diese Regelung Gesetz würde. Das wäre eine absurde Situation, zumal es uns doch darum gehen muss, möglichst viele Menschen für die Altenpflege auszubilden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir und die Verbände haben das kritisiert. Daraufhin haben Sie eine Änderung vorgenommen; die Mindestklassengrößenregelung entfällt.

Ich habe Sie und den Gesetzentwurf der Staatsregierung bezüglich der Regelung gelobt, dass Grundschulen nicht mehr als Ergänzungsschulen geführt werden können, sondern dass sie Ersatzschulen sein müssen. Ich möchte schon darauf hinweisen – lieber Kollege Tomaschko, Sie haben dazu leider gar nichts gesagt -: Das Kultusministerium hat in seiner Begründung des Gesetzentwurfs auf das Grundgesetz, auf Artikel 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und auf die Bayerische Verfassung verwiesen,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

wonach private Grundschulen eine besondere Verantwortung tragen und eine besondere pädagogische Konzeption aufweisen müssen, was nur für Ersatzschulen unter bestimmten Bedingungen zutrifft, während Ergänzungsschulen nicht in Betracht kommen. Ich nehme diese verfassungsrechtliche Argumentation des Kultusministeriums zum Gesetzentwurf sehr ernst.

Dass diese Ansicht richtig ist, haben wir im Fall der Schule der Zwölf Stämme gesehen, die als Ergänzungsschule genehmigt worden ist. Welches Leid diese Schule bei den Kindern verursacht hat und welche Probleme sie uns und der Schulaufsicht bereitet hat, brauche ich hier eigentlich nicht zu erzählen. Deswegen war es richtig, zu sagen: Ergänzungsschulen können keine Grundschulen mehr sein. Wir haben Sie dafür gelobt. Sie haben aber genau diesen Passus gestrichen. Ich kann das nicht nachvollziehen.

Herr Kollege Tomaschko, ebenso kann ich nicht nachvollziehen, dass Sie sowohl hier als auch im Ausschuss zu diesem Teil des Änderungsantrags und zu diesen verfassungsrechtlichen Argumenten kein Wort gesagt haben. Sie haben keine Argumente zu der verfassungsrechtlichen Argumentation des Gesetzentwurfs. Ich muss sagen: Das ist ein Armutszeugnis.

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir werden diesem Gesetzentwurf daher nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung hat der Herr Staatssekretär Eisenreich um das Wort geben.

(Unruhe bei der CSU)

Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zunächst einmal unterstreichen, was der Kollege Tomaschko gesagt hat: Die Privatschulen sind der Bayerischen Staatsregierung wichtig; sie sind aber auch in der bayerischen Schullandschaft wichtig, weil sie eine bedeutende Ergänzung bieten und teilweise auch einen Beitrag als Motoren leisten.

Wir haben in diesem Gesetzentwurf einige Regelungen zusammengefasst. Sie dienen im Wesentlichen den Zielen, das Genehmigungsverfahren bei privaten Ersatzschulen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, in einigen Punkten Rechtssicherheit zu schaffen und insbesondere eine Grundlage zur Aufbewahrung von Schülerunterlagen einzuführen. Dieser Gesetzentwurf ist bei der Beratung im Bildungsausschuss und schon zuvor intensiv diskutiert worden. Ich unterstreiche immer wieder, dass die Beratungen im Bildungsausschuss nicht nur ein formaler Akt sind, sondern dass sie auch mir persönlich sehr wichtig sind. Ich habe zehn Jahre lang dem Bildungsausschuss angehört und weiß, wie wertvoll die Diskussionen und die Beratungen dort sind. Wenn dort wichtige Aspekte anders bewertet werden als im Ministerium oder wenn dort neue Aspekte eingebracht werden, sind wir gerne bereit, auf die Argumente in den Beratungen zu hören.

Ich komme zunächst zu den unstrittigen Dingen. Eine erste wesentliche Änderung betrifft die Mittelschule. Bisher musste eine Schule, die Ganztagsangebote einrichten wollte, wofür sie eine Genehmigung gebraucht hat, schulische Ganztagsangebote ein-

richten; jetzt können es auch nichtschulische Ganztagsangebote sein. Dies verbessert die Genehmigungsvoraussetzungen für kleine private Schulen.

Zu den Schulleitungen: Auch private Schulen brauchen Schulleitungen. Die Schulleitungen haben eine ganz wichtige Aufgabe bezüglich der Koordinierung und der Qualitätssicherung in der Schule. Deswegen war es uns wichtig, dass der Schulleiter auch ein Pädagoge ist. Dies wollten wir mit diesem Gesetzentwurf sicherstellen. Klar ist, dass der Schulleiter nicht die ganze Zeit Unterricht erteilen soll. Das tun auch die Schulleiter an den staatlichen Schulen nicht. Wichtig ist jedoch, dass an der Spitze bzw. im Schulleitungsteam einer privaten Schule ein Pädagoge ist.

Die Stichtagsregelung bezüglich der Verleihung des Titels einer staatlich anerkannten Schule ist für das Verfahren wichtig. Diesem Punkt haben alle zugestimmt.

Wir führen eine Rechtsgrundlage für die Führung von Schülerunterlagen ein. Wir sind vom Datenschutzbeauftragten immer wieder darauf hingewiesen worden, dass wir im Sinne der Schulen Rechtssicherheit in der Frage schaffen müssen, wie lange Schülerunterlagen aufbewahrt werden können und sollen bzw. wann sie vernichtet werden dürfen. Dafür brauchen wir eine für alle Schularten geltende Regelung, die eine einheitliche Handhabung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen ermöglicht. Dabei geht es nicht um Dateien, sondern es geht um Papiervorgänge. Wir brauchen eine Rechtsgrundlage, damit wir eine entsprechende Verordnung erlassen können, über die wir dann selbstverständlich mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Schulen diskutieren werden. Ich bin dankbar, dass in diesem Hause eine breite Zustimmung herrscht, diese einzuführen.

Wir haben die Anregung erhalten, dass wir von unserem Vorschlag bezüglich der Mindestschülerzahl absehen sollten. Die CSU-Fraktion hat daraufhin einen entsprechenden Antrag gestellt. Ich möchte betonen, dass uns das Ziel dieser Regelung, nämlich die Qualitätssicherung, nach wie vor wichtig ist. Die Mindestschülerzahl ist dabei eine Möglichkeit, aber eben nicht für alle. Das ist vielleicht in der Diskussion nicht ausrei-

chend rübergekommen. Selbstverständlich hätten wir bei den angesprochenen Schulen, den Altenpflegeschulen oder Schulen, wo entsprechende Bedarfe bestehen, im Vollzug Ausnahmen gemacht. Ich gebe aber zu, dass der Wunsch vorhanden war, auf diese Mindestschülerzahl zu verzichten, weil im Raume stand, dass im Vollzug diese Differenzierung nicht in ausreichendem Maße möglich sein könnte.

Zur Frage der Schulpflicht an Ergänzungsschulen haben wir uns viele Gedanken gemacht, sowohl zu dem Zeitpunkt, als es darum ging, dies in den Gesetzentwurf hineinzuschreiben, als auch zu dem Zeitpunkt, als das wieder herausgenommen wurde. Wir hatten dabei die Schule der Zwölf Stämme im Blick, die wir auch nicht wollen. Wir wollen sie im Interesse der Schülerinnen und Schüler nicht. Allerdings gibt es auch andere Schulen, insbesondere im internationalen Bereich, die wir nicht im Blick haben. Deshalb mussten wir eine schwierige Abwägung vornehmen: Wie können wir das Ziel erreichen, die Schülerinnen und Schüler vor einer Schule wie der Schule der Zwölf Stämme zu schützen, ohne für die anderen Schulen negative Auswirkungen zu schaffen?

Nachdem wir die Schule der Zwölf Stämme untersagt haben – dazu läuft aber noch ein Verfahren vor den Gerichten –, glauben wir, dass wir diese Gesetzesänderung zum Schutz der Schülerinnen und Schüler nicht brauchen und können damit negative Auswirkungen für andere Schulen vermeiden. Sollte im Zuge des Gerichtsverfahrens eine andere Entscheidung getroffen werden, müssen wir dieses Thema noch einmal aufgreifen. Dann haben wir jedoch auch eine andere Diskussionsgrundlage.

Ich möchte mich herzlich für die Beiträge im Rahmen der parlamentarischen Beratung bedanken. Sie wissen, dass wir auf gute Argumente immer gern hören. Ich glaube, dass der Gesetzentwurf, wie er vorliegt und wie er jetzt durch den Änderungsantrag der CSU-Landtagsfraktion geändert worden ist, auch für die Privatschulen eine gute Sache ist.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Verbleiben Sie bitte für eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Gehring am Rednerpult.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Staatssekretär, ich begrüße es, dass Sie die Beratung im Ausschuss ausdrücklich erwähnt haben, dass Sie uns zuhören und dass wir in einen Dialog treten. Ich hoffe, dass wir das auch in der Realität immer tun werden.

Ich möchte noch auf das Thema "Grundschulen als Ergänzungsschulen" eingehen. Momentan gibt es zwei Grundschulen, die Ergänzungsschulen sind. Diese Schulen sind von dem Gesetz nicht betroffen, da sich das Gesetz nur auf neue Genehmigungen bezieht. Ich sehe die Gefahr, dass wir eines Tages wieder eine Schule wie die Schule der Zwölf Stämme bekommen könnten. Es gibt auch Ersatzschulen, ich denke zum Beispiel an die Phorms-Schule, über die man durchaus geteilter Meinung sein kann. Diesen Schulen ist es trotzdem gelungen, als Ersatzschulen ihr pädagogisches Profil nachzuweisen.

Wir müssten schon an jede Grundschule den Anspruch stellen, dass sie ein besonderes pädagogisches Profil nachweisen muss, um als Ersatzschule anerkannt zu werden. Deshalb glaube ich, wir hätten den Weg, der in die Richtung der Ersatzschulen weist, weitergehen sollen. Ich nehme jedoch zur Kenntnis, dass Sie in diesem Punkt sehr offen sind. Ich hoffe bei diesem Thema auf Ihre Nachdenklichkeit.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Ich habe bereits in meinem Redebeitrag gesagt, dass wir es uns sowohl bei der Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzentwurf als auch bei ihrer Herausnahme aus dem Gesetzentwurf nicht leicht gemacht haben. Dieser Punkt ist aus meiner Sicht noch nicht abgeschlossen. Wir müssen die Schullandschaft beobachten und insbesondere das Ergebnis des Gerichtsverfahrens zu der Schule der Zwölf Stämme abwarten, der wir den Schulbetrieb untersagt haben. Wir müssen zunächst einmal sehen, ob unsere Begründung reicht.

Sollte es neue Erkenntnisse geben, sodass wir eine Änderung des Gesetzes für erforderlich halten, sind wir dafür offen.

Durch die Untersagung des Betriebs an dieser Schule haben wir zum jetzigen Zeitpunkt den einen Bereich gelöst, ohne anderen Schulen Möglichkeiten zu entziehen. Wir müssen dieses Thema sorgsam weiter beobachten.

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5206, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/6220 und 17/6221 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf Drucksache 17/6961 zugrunde.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Bildung und Kultus zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 17/6220 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/6220 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Danke. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das ist die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. – Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen, für die Abstimmung ihre Plätze einzunehmen. – Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 die Nummer 5 gestrichen wird, die neue Nummer 7 neu gefasst wird und im neu einzufügenden Artikel 127c der Absatz 2 gestrichen wird. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zu, dass in § 1 im Einleitungssatz die Worte "§ 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405)" durch die Worte "§ 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)" ersetzt werden.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU und SPD. Gegenstimmen bitte ich anzuseigen. – FREIE WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU und SPD. Die Gegenstimmen bitte ich anzuseigen. – FREIE WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/6221 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)